



STATUTEN

I – Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- §1 Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB. Sie bildet zugleich eine Landesgruppe der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e.V. Ihr Sitz befindet sich bei pharmaSuisse, Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebefeld.
- §2 Die Gesellschaft verfolgt nachstehende Ziele:
- Förderung der pharmaziehistorischen Forschung in der Schweiz
 - Hebung des Ansehens der pharmaziehistorischen Forschung sowie Förderung eines akademischen Unterrichts auf dem Gebiet der Pharmaziegeschichte
 - Erforschung und Schutz der pharmazeutischen Objekte und Dokumente von historischer Bedeutung in der Schweiz
 - Unterstützung der Aktivitäten des Pharmaziemuseums der Universität Basel und der Historischen Bibliothek der Schweizer Pharmazie in Bern
 - Ausbau der Verbindungen mit internationalen Organisationen, welche sich mit Pharmaziegeschichte befassen
- §3 Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Gesellschaft namentlich vor:
- Regelmässige Herausgabe von Werken, welche pharmaziehistorische Themen behandeln
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und fachlicher Zusammenkünfte
 - Mitwirkung an nationalen und internationalen Unternehmungen auf dem Gebiet der Pharmaziegeschichte
 - Information ihrer Mitglieder über die pharmaziehistorischen Aktivitäten und Geschehnisse

II – Mitgliedschaft

- §4 Mitglieder können natürlichè und juristische Personen werden, die sich für die Geschichte der Pharmazie interessieren und den Vereinszweck unterstützen.
Es sind folgende Mitgliedschaften möglich:
- Einzelmitgliedschaft
 - Korrespondierende Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft

Alle Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen und verfügen über das Stimmrecht. Jedes Mitglied erhält von neu erscheinenden Publikationen der Gesellschaft ein Exemplar gratis.

- §5 Das Aufnahmegesuch für die Einzelmitgliedschaft ist an den Präsidenten¹ oder an den Sekretär zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- §6 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ausländische Persönlichkeiten, die der Gesellschaft besondere Dienste erwiesen oder einigen ihrer Mitglieder, die tiefgreifende wissenschaftliche Kontakte aufgebaut haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Auf demselben Weg kann die Generalversammlung Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft ausserordentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- §7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist auf Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er muss dem Präsidenten oder dem Sekretär schriftlich angezeigt werden. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Jahresbeitrag nicht entrichten oder den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln.

III – Mittel

- §8 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Gesellschaft über folgende Mittel:
- Jahresbeiträge. Die korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag
 - Beiträge von Gönnern und Sponsoren
 - Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV – Die Organe der Gesellschaft

- §9 Die Organe der Gesellschaft sind:
- A. Die Generalversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

- §10 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand, der die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Datum unter Angabe der Traktanden einlädt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder statt; in diesem Fall muss die Versammlung innert vier Wochen nach Erhalt des Begehrens stattfinden, und die Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vor dem Datum eingeladen werden.
- §11 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes

¹ In diesem Dokument werden der Einfachheit halber nur die männliche Formen verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. In der Regel muss der Präsident Apotheker sein
- Ernennung der korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder
- Abstimmung über die Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder

Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste stehen. Wünsche und Begehren für zusätzliche Traktanden sind spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich per Post oder Mail an den Präsidenten zu richten. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

- §12** Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern; vier davon müssen Apotheker sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und den Beisitzern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt.
- §13** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung aller Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
 - Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
 - Erlass der für die Geschäftsführung notwendigen Weisungen
 - Vorbereitung des Zwischenberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
 - Vertretung der Gesellschaft nach aussen
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- §14** Für die Gesellschaft zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, der Vize-Präsident oder der Sekretär zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Rahmen ihrer Kompetenzen zeichnen der Präsident, der Vize-Präsident, der Kassier oder der Sekretär allein.

Die Kompetenzen des Vorstands werden in einem Pflichtenheft geregelt.

C. Die Kontrollstelle

- §15 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.
- §16 Die Kontrollstelle hat die Buch- und Kassaführung der Gesellschaft zu kontrollieren und über das Ergebnis der Generalversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten.

V – Die Archive

- §17 Die Gesellschaftsakten sowie die Objekte und Werke, welche die Gesellschaft erwirbt oder als Gabe erhält, werden an geeigneten Orten aufbewahrt.

VI – Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

- §18 Die Revision der Statuten wird auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels sämtlicher Mitglieder vorgenommen. Änderungsvorschläge sind dem Präsidenten im Wortlaut schriftlich einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen. Die Einladung zur Generalversammlung hat den Wortlaut des Änderungsvorschlages zu enthalten. Die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gesellschaftsmitglieder ist erforderlich.
- §19 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Gesellschaftsmitglieder beschlossen werden. Über vorhandene Aktiven verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit bestmöglicher Berücksichtigung des Gesellschaftszweckes.

VII – Schlussbestimmungen

- §20 Die vorstehenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. April 2016.



Die Präsidentin:
Dr. Ursula Hirter-Trüb



Der Vize-Präsident:
Dr. Andreas U. Schmid

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 6. April 2018 in D-Lindau